

SATZUNG

des

Karate-Do Eggenstein- Leopoldshafen e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.01.2009 in Eggenstein-
Leopoldshafen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die maskuline Personenbezeichnung als Oberbegriff für Frauen und Männer
gebraucht.

§ 1 „NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR“

- (1) Der Verein führt den Namen “ Karate-Do Eggenstein-Leopoldshafen” mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Eggenstein-Leopoldshafen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Karlsruhe unter der NR. VR3407 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 „ZWECK, ZIEL UND GEMEINNÜTZIGKEIT „

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Ziel des Vereins besteht darin, seinen Mitgliedern die Ausübung der Sportart Karate und anderer Budosportarten zu ermöglichen, ferner in der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und der Förderung der Kinder- und Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden

- .
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Der Verein will die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord e.V. erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbund Nord e.V. und seiner Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 „MITGLIEDSCHAFT“

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliches (aktives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen einwandfreien Leumund besitzt.
 - Als förderndes (passives) Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
 - Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich hierzu mit dem Beitrittsformular entsprechend verpflichten.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Mitglieder haben
 - Sitz - und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs bis zum 31.10. des laufenden Jahres zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt oder sich grob unsportlich verhält.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt wurde. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied, mit einer Frist von einem Monat nach Zugang, die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 „MITGLIEDSBEITRÄGE UND GEBÜHREN“

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührensordnung festlegt.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 5 „ORGANE“

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 „VORSTAND“

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in seinen Aufgaben nach dieser

Satzung.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigen alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach dieser Satzung.
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung dieser durch den Vorsitzenden.
 - die Entscheidung über die Bestellung besonderer Vertreter nach §30 BGB.
- (4) Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Das neue Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Jedem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.

§ 7 „MITGLIEDERVERSAMMLUNG“

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Ausschließlich sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Auflösung des Vereins
 - Erlass von Ordnungen, insbesondere der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
 - wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 15% der stimmberechtigten Mitglieder - ohne den Vorstand - anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt auf Verlangen in geheimer Abstimmung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (7) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (8) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der „Jastimmen“, Zahl der „Neinstimmen“, Zahl der „Enthaltungen“, Zahl der „ungültigen Stimmen“)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 „KASSENPRÜFUNG“

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Kassenswartes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 „DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE“

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 10 „AUFLÖSUNG“

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke,
fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es ausschließlich
und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.